



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 254-259)**
Titel **Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.**
Ordnungsnummer
Datum 22.04.1853

[S. 254] Die konkordirenden Kantone sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen:

§ 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über sechs Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im § 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§ 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währschaftszeit zwanzig Tage. // [S. 255]
2. Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit zwanzig Tage.
3. Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währschaftszeit zwanzig Tage.
4. Still- oder Dummkeller. Währschaftszeit zwanzig Tage.

b. Beim Rindvieh:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen). Währschaftszeit zwanzig Tage.
2. Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit dreißig Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.

§ 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§ 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§ 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben // [S. 256] die Grenzen des Konkordatsgebietes überschritten haben.

§ 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.



§ 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§ 8. Erfolgt diese Erklärung nicht oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§ 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert vierundzwanzig Stunden nach Empfang der Aufforderung, vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen // [S. 257] Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§ 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§ 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§ 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§ 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§ 14. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend. // [S. 258]

§ 15. Die Kosten der Rückbietung, der tierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§ 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.



Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§ 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§ 18. Durch dieses Konkordat werden alle frühern damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Dem Konkordate betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, so wie dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel wird die Genehmigung ertheilt; dem Regierungsrathe bleibt jedoch überlassen, mit Rücksicht auf den Beitritt anderer Kantone den Zeit- // [S. 259] punkt zu bestimmen, in welchem dieselben in Kraft treten.

Zürich, den 22. April 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Jb. Dubs.
Der erste Sekretär,
Hagenbuch.

Der Regierungsrath
hat,

da sich aus den eingegangenen Berichten ergibt, daß die beiden vorstehenden Konkordate von den Großen Räten der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn (auf den Fall des Beitritts von Luzern und Basellandschaft), Aargau, Zug und Neuenburg angenommen worden sind, in Gemäßheit des Beschlusses des Großen Rathes vom 20. April laufenden Jahres,

beschlossen:

Es sollen diese beiden Konkordate mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatte (8. Heumonats) in Kraft treten. Dieselben sind besonders zu drucken und in das Amtsblatt und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.



Zürich, den 30. Brachmonat 1353.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2016]